

**Satzung zur Aufhebung der Satzung  
über die Festlegungen eines bestimmten Teils der Stadt Goldberg und der Höhe des  
Geldbetrages nach § 48 Abs. 6 Landesbauordnung M-V für die Ablösung der  
Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge  
(Stellplatz-Ablöse-Satzung) vom 15.09.1995**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GBOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Goldberg vom 25.10.2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Goldberg über die Festlegungen eines bestimmten Teils der Stadt Goldberg und der Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs. 6 Landesbauordnung M-V für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatz-Ablöse-Satzung) vom 15.09.1995 wird aufgehoben.

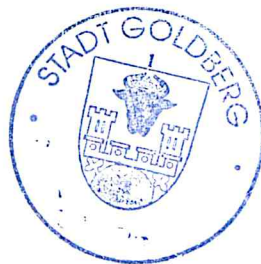
**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goldberg, den 21. November 2018

  
Peer Grützmaker  
Bürgermeister



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GBOBl. M-V S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.“